

Hochlobl. Kay. Königl. Freyer besterweihl.
 pfnd Gubernium!



Leytlingsmänn drey Häußler
 obligationen zu 10000, zu 1000,
 und 1000. die flayschuldigen
 Pfändung betröfend sind bey
 güttriger Lieb und mündelhaft.
 zung der Häußler Leithen
 von ofugstufte borgensindem
 worden.

Damit nun diese in dem ga.
 löblichen orten aufbewahrt,
 und von ihnen kein Mißbrauch
 gemacht werde, so überfuhret
 die unterzeichnete mit der
 Leithen, daß es das rüstigen
 Ausfange hergeführt werde.

Leybbaufdem 6. July 1785.

Alais Rappus v. Pichelstein
 Häußler dreyfuer

